



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 176-2022
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.294

Eingereicht am: 05.09.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Siegenthaler (Bern, SP) (Sprecher/in)
de Quervain (Bern, Grüne)
Stotzer-Wyss (Büren an der Aare, EVP)

Weitere Unterschriften: 36

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 08.09.2022

RRB-Nr.: vom
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Transparenz bei den Vormieten – für faire Mietpreise

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Liegt die Leerwohnungsziffer im gesamten Kantonsgebiet oder in einem der Verwaltungskreise unter 1,8 Prozent, werden die Vermieterinnen und Vermieter verpflichtet, beim Abschluss eines Mietvertrags das in Artikel 270 Absatz 2 OR vorgesehene Formular zu verwenden.
2. Liegt die Leerwohnungsziffer in einer Gemeinde unter 1,5 Prozent, erhält die Gemeinde die Kompetenz, die Formularpflicht auf Gemeindeebene einzuführen.

Begründung:

Die Wohnungspreise steigen auch im Kanton Bern immer stärker an. In Ballungszentren wie Thun oder Bern ist die Leerwohnungsziffer weit unter 1 Prozent, aber auch ländliche Gegenden kommen immer mehr unter Druck. Für Mieterinnen und Mieter ist es dementsprechend schwierig, eine bezahlbare Wohnung auf dem Markt zu finden. Nicht zuletzt angesichts dessen, dass aufgrund der Ukraine-Krise viele Mietende mit steigenden Nebenkosten für Öl und Gas rechnen müssen, ist es unumgänglich, dass präventive Massnahmen zur Dämpfung der Preissteigerungen ergriffen werden. Die Kosten für die Wohnung sind in den meisten Haushalten einer der grössten Ausgabeposten und schlagen sich wesentlich auf die Kaufkraft der Bernerinnen und Berner nieder.

Um missbräuchliche Mieten zu bekämpfen und faire Mietverhältnisse zu stärken, braucht es mehr Transparenz im Berner Mietmarkt. Wenn Mieterinnen und Mieter wissen, wie viel der Vor-

mieter oder die Vermieterin für die Wohnung bezahlt hat, können sie missbräuchliche Erhöhungen der Mietzinsen anfechten. Der Regierungsrat soll deshalb wie in anderen Kantonen und in Artikel 270 Absatz 2 OR vorgesehen die Kompetenz erhalten, eine Formularpflicht einzuführen, und besonders stark von Wohnungsmangel betroffenen Gemeinden erlauben, diese einzuführen. Die Formularpflicht verpflichtet den Vermieter oder die Vermieterin, auf dem Mietvertrag offenzulegen, wie hoch die Vormiete war. Exorbitante Erhöhungen, die vom nationalen Mietrecht verboten sind, können die Mietenden so erkennen und anfechten. Das stärkt diejenigen, die an fairen Mietverhältnissen interessiert sind – Vermietende und Mietende – und hat insgesamt einen dämpfenden Effekt auf die steigende Mietzinsentwicklung im Kanton. Es ist zudem ein einfaches unbürokratisches Instrument, das sich in anderen Kantonen bestens bewährt hat.

Begründung der Dringlichkeit: Die Mietenden sind aktuell stark unter Druck, und die Leerwohnungsziffer sinkt. Es müssen so rasch wie möglich präventive Massnahmen ergriffen werden, welche die Mietzinserhöhungen dämpfen.

Verteiler

– Grosser Rat